

Ordnung der Krankenhauseelsorge in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Vom 16. Oktober 2008

KABl. 2008, S. 236

Inhaltsverzeichnis¹

Präambel

§ 1	Grundsätze
§ 2	Aufgaben der Krankenhauseelsorge
§ 3	Beauftragte und ehrenamtlich Mitarbeitende in der Krankenhauseelsorge
§ 4	Kompetenzen und Qualifikationen
§ 5	Verschwiegenheit und Kooperation
§ 6	Stellenbesetzung
§ 7	Dienst- und Fachaufsicht
§ 8	Konferenzen, Konvente, Beirat
§ 9	Finanzierung der Krankenhauseelsorge
§ 10	Rahmenbedingungen des Dienstes der Krankenhauseelsorge
§ 11	Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

¹ Red. Anm.: Inhaltsverzeichnis ist nicht Bestandteil der amtlichen Vorschrift.

Präambel

1Die Seelsorge an Kranken gehört zum unverzichtbaren diakonischen Auftrag der Kirche (Mt 25, 36). 2Unbeschadet anderer Formen der Seelsorge im Krankenhaus, z.B. durch Gemeindepastoren und -pastorinnen, gilt die vorliegende Ordnung für diejenigen, vor allem für die beruflich Mitarbeitenden der Kirche, die einen besonderen Auftrag zur Krankenhauseelsorge erhalten haben.

3Die Krankenhauseelsorge geschieht in der Gesamtverantwortung der Landeskirche und ist unabhängig von der Rechtsform der jeweiligen Klinik und deren Träger. 4Sie ist Teil des Dienstes „der helfenden Liebe“ der Kirche (Artikel 1 Abs. 2 Kirchenverfassung) und gemäß Artikel 4 Abs. 1 und 2 und Artikel 140 Grundgesetz i.V.m. Artikel 141 Weimarer Reichsverfassung sowie Artikel 6 des Vertrages der evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen mit dem Lande Niedersachsen (Loccumer Vertrag) institutionell gewährleistet und rechtlich verankert.

§ 1

Grundsätze

(1) 1Seelsorge im Krankenhaus oder in der Klinik (Klinik) geschieht in kirchlichem Auftrag. 2Sie stellt ein besonderes kirchliches Arbeitsfeld mit spezifischen Gegebenheiten und Erfordernissen dar.

3Auftrag der in der Krankenhauseelsorge Mitarbeitenden ist es, Botschafter der Liebe Gottes zu sein, die jeden Menschen sucht.

(2) 1Die moderne Klinik ist ein hochspezialisierter und -technisierter Betrieb, in dem unterschiedliche Berufsgruppen zusammenarbeiten. 2Die mit der Seelsorge in Kliniken Beauftragten begegnen hier einer Fülle religiöser, ethischer und zwischenmenschlicher Fragestellungen am Anfang, in Krisen und am Ende des Lebens.

3Die Krankenhauseelsorge richtet sich deshalb

- a) an Menschen, die eine Klinik zur Heilung oder Linderung ihrer Krankheit oder der Geburt eines Kindes aufsuchen und dabei in eine Krise geraten können, die sterben oder eine schwere Beeinträchtigung oder den Verlust eines Kindes erleben müssen, an deren Angehörige und andere Mitbetroffene,
- b) an Menschen, die in der Klinik direkt oder indirekt mit den und für die Patienten und Patientinnen arbeiten.

4Die Krankenhauseelsorge nimmt die innere Struktur, die Zielsetzung und das Betriebsklima einer Klinik wahr und begleitet die Institution im Rahmen ihres Auftrags.

§ 2

Aufgaben der Krankenhausseelsorge

1Die Krankenhausseelsorge ist seelsorglicher Dienst im Lebensraum Klinik. 2Daraus ergeben sich je nach Einrichtung im Einzelfall zu spezifizierende Aufgabenfelder:

1. Der seelsorgliche Dienst geschieht in vielfältigen Formen:
 - Krankenbesuch,
 - seelsorgliches Gespräch,
 - seelsorgliche Begleitung über einen längeren Zeitraum,
 - Beratung bei konkreten Problemen und in Krisensituationen,
 - Kasualgespräch,
 - seelsorglicher Kurzbesuch,
 - Sterbebegleitung,
 - Begleitung durch Gebet, Beichte, Krankenabendmahl, Segnung, Salbung und Aussegnung.
2. 1Die Krankenhausseelsorge verantwortet Gottesdienste und Andachten für Kranke, Angehörige und das Klinikpersonal. 2Sie stehen grundsätzlich allen offen.
3. 1Das Seelsorgeangebot richtet sich auch an die Angehörigen von Patienten und Patientinnen. 2In besonderen Situationen, beispielsweise auf Intensivstationen, Kinderstationen oder bei Sterbenden, wendet sich die Seelsorge auch den Angehörigen zu.
4. 1Die Krankenhausseelsorge schafft und hält Kontakt zu den ärztlichen, pflegenden, verwaltenden und sonstigen Diensten und Gruppen, die in einer Klinik tätig sind. 2Dies geschieht u.a. dadurch, dass die Seelsorgenden im Alltag der Klinik präsent sind durch Gesprächsbereitschaft, Beratung und das Angebot von Veranstaltungen, durch Gottesdienste für Mitarbeitende, sowie durch die Teilnahme am Klinikleben (Veranstaltungen, Feste etc.).
5. Die Krankenhausseelsorge stellt ihre ethische Kompetenz dem Klinikpersonal zur Verfügung und integriert sich nach Möglichkeit in das Ethikkomitee der Klinik.
6. 1Die Krankenhausseelsorge sucht den Kontakt zu den Aus- und Fortbildungseinrichtungen einer Klinik und arbeitet auf Wunsch mit dem Lehrpersonal zusammen. 2Sie steht für den berufsethischen Unterricht, die innerbetriebliche Fortbildung, Personal- und Organisationsentwicklung zur Verfügung.
7. Die Krankenhausseelsorge sucht und pflegt die Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden des Einzugsbereichs der Klinik, steht mit ihnen im Austausch und gibt Hinweise, falls eine weitere seelsorgliche Begleitung von Patienten und Patientinnen und ihren Angehörigen gewünscht wird.

8. Die Krankenhausseelsorge sucht die Zusammenarbeit mit der Krankenhausseelsorge anderer, zur ACK¹ gehörenden Konfessionen und fördert die interkulturelle und interreligiöse Zusammenarbeit in der Klinik.
9. Die Krankenhausseelsorge übernimmt in besonderer Weise Verantwortung für Themen und Anliegen der Seelsorge, bringt diese im Nahbereich, z.B. im Kirchenkreis, und in der Landeskirche ein und sorgt so für eine Vernetzung.
10. Die Krankenhausseelsorge fördert und qualifiziert Ehrenamtliche, die mit ihrem Engagement die Aufgabenerfüllung der Krankenhausseelsorge ergänzen.

§ 3

Beauftragte und ehrenamtlich Mitarbeitende in der Krankenhausseelsorge

(1) ¹Der Auftrag zur Krankenhausseelsorge wird Pastoren und Pastorinnen sowie Diakonen und Diakoninnen mit einem besonderen Seelsorgeauftrag erteilt (mit der Krankenhausseelsorge Beauftragte).

²Dies kann geschehen

- a) mit vollem Dienstauftrag,
- b) mit eingeschränktem Dienstauftrag,
- c) in besonderen Fällen in Kombination mit einer weiteren Beauftragung.

(2) ¹Die mit der Krankenhausseelsorge Beauftragten können im Einvernehmen mit der Klinikleitung Ehrenamtliche ergänzend in die Arbeit der Krankenhausseelsorge einbeziehen (ehrenamtlich in der Krankenhausseelsorge Mitarbeitende). ²Voraussetzung für den ehrenamtlichen Dienst ist die Teilnahme an den hierfür entwickelten Kursen innerhalb der Landeskirche, die vom „Evangelischen Seelsorgedienst im Krankenhaus“ (esdk) verantwortet werden. ³Der ehrenamtliche Dienst richtet sich nach dem „Konzept für die Ausbildung von ehrenamtlichen Krankenhausseelsorgern und Krankenhausseelsorgerinnen“ und nach den kirchengesetzlichen Bestimmungen über die Wahrnehmung von Seelsorge, insbesondere zum Schutz des Seelsorgeheimnisses. ⁴Die fachliche und dienstliche Aufsicht sowie die Verpflichtung zur kontinuierlichen Weiterbildung der ehrenamtlich in der Krankenhausseelsorge Mitarbeitenden liegt bei den mit der Krankenhausseelsorge Beauftragten.

(3) ¹Die mit der Krankenhausseelsorge Beauftragten sind Seelsorger und Seelsorgerinnen im Sinne der kirchlichen Bestimmungen über das Seelsorgeheimnis. ²Die ehrenamtlich in der Krankenhausseelsorge Mitarbeitenden können einen entsprechenden Auftrag als Seelsorger oder Seelsorgerin erhalten. ³Die Beauftragung und die Verpflichtung auf das Seelsorgeheimnis sind aktenkundig zu machen.

¹ Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen, vgl. 17-1

§ 4

Kompetenzen und Qualifikationen

(1) 1Aus den Aufgaben ergeben sich Qualitätsanforderungen an die mit der Krankenhausseelsorge Beauftragten. 2Sie bringen folgende Kompetenzen für die Krankenhausseelsorge mit oder werden dafür durch die Landeskirche qualifiziert:

1. Die theologische Kompetenz der Seelsorge erweist sich darin,
 - a) Menschen auf dem Hintergrund der biblischen Tradition in ihrer Suche nach Sinn zu begleiten,
 - b) Rituale des Übergangs und der Krisenbewältigung der christlichen Tradition anzubieten und zu vollziehen,
 - c) Lebenssituationen, insbesondere auch Grenzsituationen, christlich zu deuten und damit neue Lebensperspektiven eröffnen zu helfen,
 - d) ökumenisch und interreligiös dialogfähig zu handeln,
 - e) die theologischen Grundeinsichten pädagogisch aufbereitet an Lernende weiterzugeben.
2. Die kommunikativ-seelsorgliche Kompetenz erweist sich darin, dass Seelsorgende
 - a) sich kurzfristig und schnell auf wechselnde Beziehungen einstellen und mit ihnen professionell reflektiert umgehen können,
 - b) die eigenen Stärken und Schwächen im Blick auf die seelsorgliche Aufgabe integrieren,
 - c) psychisch belastbar und für die eigenen Fähigkeiten und Begrenzungen sensibilisiert sind.
3. Die systemische Feldkompetenz erweist sich in Grundkenntnissen über
 - a) das System Klinik,
 - b) medizinische Grundsachverhalte,
 - c) betriebswirtschaftliche, personalwirtschaftliche und organisatorische Abläufe,die dazu befähigen, dass die Seelsorgenden sich in der Lebenswelt Klinik auskennen, um dort einerseits ihre Inhalte und Anliegen anschlussfähig in den Dialog und andererseits ihre Wahrnehmungen in die eigene Arbeit einbringen zu können.
4. Die ethische Kompetenz von Seelsorgenden erweist sich in der Fähigkeit,
 - a) Probleme interdisziplinär anschlussfähig zu benennen,
 - b) die eigene Position verständlich und integrationsfähig in ein Gespräch einzubringen,
 - c) Positionen anderer für ein gemeinsames Handeln zu gewinnen.

(2) Die Landeskirche stellt für den Erwerb dieser Kompetenzen Aus-, Fort- und Weiterbildung zur Verfügung:

- a) die praktische Berufsausbildung und Tätigkeit in Kirchengemeinden,
- b) eine spezielle Seelsorgeausbildung (z.B. Klinische Seelsorgeausbildung [KSA]),
- c) Kurse zur aktuellen Gesundheits- und Medizinpolitik,
- d) Kurse zur ethischen Urteilsbildung,
- e) Kurse in Mediation, Moderation, Gesprächsführung, Konfliktmanagement u. Ä.,
- f) kontinuierliche Supervision.

§ 5

Verschwiegenheit und Kooperation

(1) Nach Maßgabe der für sie jeweils geltenden arbeits- und dienstrechtlichen Bestimmungen sind Beauftragte in der Krankenhauseelsorge verpflichtet,

- a) das Beichtgeheimnis und die seelsorgliche Verschwiegenheit zu wahren,
- b) soweit ihnen der ärztlichen Schweigepflicht unterliegende Informationen über Patienten und Patientinnen zugänglich gemacht werden, darüber die Verschwiegenheit zu wahren,
- c) auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses in allen dienstlichen Belangen Dienstverschwiegenheit zu wahren,
- d) bei der Ausübung ihres Dienstes die für die Kliniken geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) ¹Die mit der Krankenhauseelsorge Beauftragten sind in Wahrnehmung ihrer seelsorglichen Verantwortung zur Zusammenarbeit mit Ärzten und Ärztinnen, Pflegern und Schwestern, Therapeuten und Therapeutinnen und Sozialdiensten verpflichtet. ²Ihre Mitwirkung im therapeutischen Team geschieht zum Wohl der Patienten und Patientinnen. ³Soweit die Klinik im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt entsprechende Regelungen trifft, sind die mit der Krankenhauseelsorge Beauftragten verpflichtet,

- a) bei Beachtung des Beichtgeheimnisses und der seelsorglichen Verschwiegenheit im Einzelfall mit den Patienten und Patientinnen Absprachen darüber zu treffen, welche Informationen sie an Dritte weiterleiten dürfen,
- b) die Anzahl und Dauer ihrer seelsorglichen Kontakte in anonymisierter Form zu dokumentieren,
- c) sich im therapeutischen interdisziplinären Team unter Wahrung der seelsorglichen Verschwiegenheit an Entscheidungsprozessen zu beteiligen.

(3) Für ehrenamtlich in der Krankenhauseelsorge Mitarbeitende, denen ein besonderer Seelsorgeauftrag im Sinne von § 3 Abs. 3 übertragen wurde, gelten die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 6

Stellenbesetzung

(1) Auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Mittel stellt das Landeskirchenamt den Stellenplan für die mit der Krankenhauseelsorge Beauftragten auf.

(2) ¹Zu besetzende Stellen für Krankenhauseelsorge werden im Kirchlichen Amtsblatt oder in anderer geeigneter Form ausgeschrieben. ²Auf Stellen können sich Pastoren und Pastorinnen oder Diakone und Diakoninnen bewerben, die nachweislich

- a) theologisch qualifiziert sind und in der Regel bereits einige Jahre Kirchengemeindepraxis haben,
- b) eine spezielle Ausbildung in Seelsorge durchlaufen haben,
- c) sich systemische Feldkompetenz im Sinn von § 4 Abs. 1 Nr. 3 angeeignet haben,
- d) eine ethische Beratung durchführen können.

³Bestimmte Stellen erfordern zusätzliche Qualifikationen, die auch innerhalb von zwölf Monaten nach Dienstantritt erworben werden können.

(3) Bei der Besetzung von Stellen, die in Anteilen oder auch ganz durch Dritte finanziert werden, ist das Benehmen mit den Finanzierenden herzustellen.

(4) ¹Der Auftrag zur Krankenhauseelsorge für Pastoren und Pastorinnen wird für die Dauer von sechs Jahren erteilt und kann einmalig um bis zu vier Jahre verlängert werden. ²Über die Verlängerung und Ausnahmen entscheidet das Landeskirchenamt.

(5) ¹Diakone und Diakoninnen, die mit der Krankenhauseelsorge beauftragt werden, sind Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen eines Kirchenkreises. ²Die Besetzung freier Stellen der Krankenhauseelsorge geschieht in diesem Fall in Absprache zwischen Kirchenkreis und Landeskirchenamt. ³Diakone und Diakoninnen, die in der Krankenhauseelsorge eingesetzt werden, werden in der Regel nach entsprechenden Qualifizierungen durch den zuständigen Landessuperintendenten oder die zuständige Landessuperintendentin mit der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung für den Ort und die Zeit ihres Dienstes in der Klinik beauftragt.

§ 7

Dienst- und Fachaufsicht

(1) Die Dienstaufsicht für die mit der Krankenhauseelsorge Beauftragten liegt bei dem Superintendenten oder der Superintendentin des Kirchenkreises, dem der oder die Beauftragte zugewiesen ist.

- (2) Die Jahresgespräche werden von dem zuständigen Superintendenten oder der zuständigen Superintendentin geführt.
- (3) ¹Die Fachaufsicht für die Krankenhauseelsorge liegt beim Landeskirchenamt. ²Es nimmt diese wahr
- a) durch auf das spezielle Tätigkeitsfeld zugeschnittene Dienstbeschreibungen,
 - b) durch Berichte, die es einmal jährlich von jedem mit der Krankenhauseelsorge Beauftragten auf dem Dienstweg entgegennimmt, und sich daraus möglicherweise ergebende weitere Abstimmungen,
 - c) durch die laufende fachliche Beratung der Herausforderungen in der Krankenhauseelsorge mit dem oder der Beauftragten für die Krankenhauseelsorge, der Gesamtkonferenz der Mitarbeitenden in der Krankenhauseelsorge sowie mit dem Fachbeirat für Krankenhauseelsorge.
- (4) ¹Die Visitation der Krankenhauseelsorge findet in der Regel im Rahmen der Visitation des Kirchenkreises statt. ²Besteht eine Anstaltsgemeinde, findet die Visitation der Krankenhauseelsorge im Rahmen der Visitation der Anstaltsgemeinde statt.

§ 8

Konferenzen, Konvente, Beirat

- (1) ¹Die Teilnahme der mit der Krankenhauseelsorge Beauftragten an Konferenzen, Konventen und Gremien verfolgt das Ziel
- a) des fachlichen Austausches (kollegiale Beratung),
 - b) der fachlichen Fortbildung,
 - c) der Vernetzung mit dem Kirchenkreis,
 - d) der Vernetzung innerhalb der Landeskirche,
 - e) der Fortentwicklung des Arbeitsfeldes Krankenhauseelsorge.
- ²Der damit verbundene Aufwand ist grundsätzlich begrenzt zu halten und in den Dienstbeschreibungen zu verabreden.
- (2) ¹Pastoren und Pastorinnen mit dem Auftrag zur Krankenhauseelsorge gehören zum Konvent des Kirchenkreises ihres Einsatzortes und nehmen verpflichtend an den Kirchenkreiskonferenzen des Kirchenkreises teil, dem sie zugewiesen worden sind.
- ²Die Teilnahme von Diakonen und Diakoninnen, die mit Krankenhauseelsorge beauftragt sind, an Gremien des Kirchenkreises regelt der zuständige Superintendent oder die zuständige Superintendentin.
- (3) ¹In der Regel dreimal jährlich tritt an die Stelle des Kirchenkreisgremiums (Konvent oder Kirchenkreiskonferenz) die Regionalkonferenz der Mitarbeitenden in der Kranken-

hausseelsorge eines Sprengels. ²Die Sprengelregionalkonferenz der Krankenhausseelsorge dient dem fachlichen Austausch, der Weiterbildung und dem Informationsaustausch.

³Aus ihrer Mitte wählt die Sprengelregionalkonferenz der Krankenhausseelsorge einen Sprecher oder eine Sprecherin, der oder die

- a) die Tagesordnung der Konferenzen erstellt und dazu einlädt,
- b) den Beauftragten oder die Beauftragte der Krankenhausseelsorge der Landeskirche (Absatz 5) kontinuierlich und schriftlich über Themen und Verlauf der Konferenzen informiert und
- c) an den Sitzungen des Fachbeirates für Krankenhausseelsorge teilnimmt.

(4) ¹Einmal jährlich lädt der oder die Beauftragte für die Krankenhausseelsorge in der Landeskirche in Abstimmung mit dem Landeskirchenamt zur Gesamtkonferenz der Krankenhausseelsorge ein. ²Die Gesamtkonferenz widmet sich neben aktuellen Fragen der Krankenhausseelsorge grundsätzlich einem handlungsbezogenen Thema und hat deshalb den Charakter einer Fortbildung, die im Rahmen der Fortbildungspflicht angerechnet wird.

(5) ¹Aus ihrer Mitte wählt die Gesamtkonferenz alle vier Jahre den Beauftragten oder die Beauftragte für die Krankenhausseelsorge in der Landeskirche. ²Er oder sie berät die Landeskirche in allen Fragen der Krankenhausseelsorge,

- a) koordiniert mit den Sprechern der Regionalkonferenzen deren Themen und kommuniziert sie mit dem Landeskirchenamt,
- b) pflegt die Kontakte für die Krankenhausseelsorge auf überregionaler Ebene (z.B. Evangelische Kirche in Deutschland; Verband der evangelischen Krankenhäuser etc.),
- c) bereitet in Absprache mit dem Landeskirchenamt die Gesamtkonferenz der Krankenhausseelsorge vor und lädt dazu ein.

³Der Aufwand für diese Aufgaben wird mit dem Landeskirchenamt vereinbart.

(6) ¹Das Landeskirchenamt beruft den Fachbeirat für Krankenhausseelsorge. ²Er tritt nach Bedarf, mindestens einmal jährlich zusammen. ³Er berät die Landeskirche in Fragen der fachlichen und strukturellen Gestaltung der Krankenhausseelsorge, der Aus-, Fort- und Weiterbildung und der Supervision. ⁴Er bearbeitet theologische, medizinische und ethische Fragestellungen aus dem Bereich der Krankenhausseelsorge.

⁵Dem Fachbeirat sollen angehören

- a) ein Vertreter oder eine Vertreterin des Landeskirchenamtes als Vorsitzende oder Vorsitzender,
- b) der oder die von der Gesamtkonferenz gewählte Beauftragte für Krankenhausseelsorge in der Landeskirche,
- c) die Sprecher oder Sprecherinnen der sechs Sprengelregionalkonferenzen,

- d) ein Vertreter oder eine Vertreterin der mit Aus-, Fort- und Weiterbildung in der Seelsorge Beauftragten,
- e) ein Vertreter oder eine Vertreterin eines evangelischen Krankenhauses,
- f) der oder die landeskirchlich Beauftragte für den esdk,
- g) bei Bedarf weitere fachkundige Personen.

§ 9

Finanzierung der Krankenhauseelsorge

- (1) Im Rahmen des Haushaltsplanes werden Mittel zur Finanzierung der Krankenhauseelsorge von der Landeskirche bereitgestellt und nach einem vom Landeskirchenamt erstellten Schlüssel verteilt.
- (2) ¹Stellen oder Stellenanteile für mit der Krankenhauseelsorge Beauftragte können auch von Kirchenkreisen oder Trägern von Einrichtungen aufgebracht werden. ²Dazu werden entsprechende Verträge abgeschlossen.
- (3) Die mit der Krankenhauseelsorge Beauftragten gehen mit der ihnen zur Verfügung gestellten sächlichen Ausstattung sorgsam um und verwalten die finanziellen Mittel entsprechend den in der Landeskirche geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

§ 10

Rahmenbedingungen des Dienstes der Krankenhauseelsorge

- (1) ¹Das Landeskirchenamt legt den Seelsorgebereich für die mit der Krankenhauseelsorge Beauftragten fest. ²Das Landeskirchenamt koordiniert die individuelle Schwerpunktsetzung der mit der Krankenhauseelsorge Beauftragten durch eine Beschreibung der spezifischen Anforderungen eines Seelsorgebereichs, durch Dienstbeschreibungen, Jahresgespräche und regelmäßige Kontakte.
- (2) ¹Krankenhauseelsorge ist in der Klinik präsent und erreichbar durch
 - a) regelmäßige verlässliche Anwesenheit im Haus,
 - b) telefonische Erreichbarkeit im und außerhalb des Hauses,
 - c) ein Büro (Besprechungsraum),
 - d) eine transparente Vertretungsregelung für Dienst- und Urlaubsabwesenheiten. ²Diese regelt der oder die Beauftragte für sich und macht sie in geeigneter Weise bekannt.
- (3) ¹Die mit der Krankenhauseelsorge Beauftragten sind nach den Bestimmungen des Pfarrerdienstrechts und des kirchlichen Tarifrechts verpflichtet, ihren Wohnsitz in erreichbarer Entfernung zum Seelsorgebereich zu nehmen. ²Die Fahrtzeit sollte nicht mehr als eine halbe Stunde betragen. ³Die landeskirchlichen Regelungen zu Fragen der Dienstzeiten, der Erreichbarkeit, des Urlaubs und der Ortsabwesenheiten finden Anwendung.

- (4) Der Zugang zu den für die Seelsorge relevanten Patientendaten wird im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen von der Klinik ermöglicht.
- (5) ¹Eine Kapelle oder ein Gottesdienstraum sowie ein Gruppenraum sind wünschenswert.
²Die Kosten für das Büro, den Gottesdienstraum und die Telekommunikationseinrichtungen sollen nach Möglichkeit von der Klinik übernommen werden.
- (6) Einzelheiten werden in Abstimmung mit dem Landeskirchenamt auf der Grundlage der Dienstbeschreibung vor Ort zwischen dem Träger der Klinik und dem oder der mit der Krankenhausseelsorge Beauftragten vereinbart.

§ 11

Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung wird ergänzt durch
- a) das Konzept des Landeskirchenamts zur Vergabe der Haushaltsmittel für Krankenhausseelsorge der Landeskirche,
 - b) Dienstbeschreibungen für jede Beauftragung zur Krankenhausseelsorge,
 - c) das Konzept für die Ausbildung von ehrenamtlichen Krankenhausseelsorgern und Krankenhausseelsorgerinnen.
- (2) Diese Ordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

